

Entgegen; Der Nachtheil So unss hier durch begegnet, Jst Einer solchen Jmportanz dass wir dem [Benoft II Cize] Baron De G r e i s y unsserem Ambassadoren befelch Ertheilt, vohnn den Catholischen mit unss verpünteten ohrten, Ein tagleistung Zue begehren,² durch welche Jhr unss verobligieren werdtentd, mit Eilfertiger Abordtnung Eüwerer Ehrengesandten, damit Er Eüch Represen-tieren könne dass wenige fundament, so besagte Resolution Jnhabt, unndt den Anlass welchen wir haben unss Zue beklagen, unndt die Reparation Zue sue-chen; welche So billich, dass wir nit Zweifflen, Jhr Eüwer Seitss auch hier Zue verstehen werdentd, welchess Zue thuen, wir Eüch Aller Einständigist wol-lendt Gepetten haben; undt desto Lichter beschehen kan angesehen dass ohrt Ury mit dem Exempel vohrhergegangen, undt der Standt, Jnn welchen sich gegen-wehrtig alle sachen widterumb zenichten werdtentd; alle falsche Praetexten deren man sich widter Ein so billichess vohrhaben gebrauchen könnte Confundie-ren wirdt". Ihre diesbezügliche Willfähigkeit werde man als ein weiteres Zeichen ihrer Freundschaft betrachten und sich seiner-seits noch vermehrt bemühen, ihnen ihre "affection Zue bezeügen" und dergestalt dem gemeinsamen Bündnis noch besser zu genügen.

Betrifft die Landschaft Waadt

1) vgl. EA VI 1, 744 d, 747 cc, 748 gg

2) Konnte in den gedruckten EA nicht nachgewiesen werden.

Kopie, mit Dorsualnotiz von Statthalter Beat Jakob I. Zurlauben.
AH 45, 205

100

1647 August

A

KAPITULATION ZWISCHEN DEM GROSSHERZOG VON FLORENZ [FERDINAND II. MEDICI] UND DEN V KATH. ORTEN "UM EIN UFBRUCH VON 2000 MAN [= REGIMENT VON OBERST JAKOB LUSSER]"

AH 45/103

-
1. Es verpflichtet sich der Herzog, dass diese "800 oder 1000 Man nit anderst no[c]h weiterss sollendt gebrucht werden alss Zu schutz und schirm seiner in habenden Landen lauht dess Credenz schribenss und niemand Zu nohtheil".
 2. "Jhr Altezza sol disem Regiment lassen alle friheiten", wie sie bei al-len übrigen in [den] Fremden Diensten [von Mailand/Spanien

oder Frankreich] stehenden eidg. Regimentern im Gebrauche seien. Dies gelte vor allem auch bezüglich des "obristen stab" und der Justiz. Vgl. AH 45/103 Pkt. 13

3. Es verpflichtet sich der Herzog, monatlich "für Jeden Man 6 piastri effective oder sein gute Valuta in so vil silber oder gold sorten [zu bezahlen, wie es deren Gegenwert entspreche]". Weiter solle "Jedess fendlin 4 furagj heuw und haber" zugeteilt bekommen. Vgl. ebenda Pkt. 2 und 11
4. Sollte der Herzog diese Truppen innerhalb der ersten 3 Monate entlassen, so solle dieser "schuldig sein 3 monet sold den obristen und haubtluten zu erlegen, [so] wie [dies] im hertzogthum Meiland" üblich sei. Auch müssten zusätzlich noch "12 tag für den abzug zu hauss" bezahlt werden. Vgl. ebenda Pkt. 6
5. Es verpflichtet sich der Herzog, den eidg. Truppen die Durchzugserlaubnis durch die Herzogtümer Mailand und Parma zu verschaffen. Dabei will dieser darauf bedacht sein, dass dies ohne "dass obristen und [der] haubtleüthen Nachteyl ... [oder] kosten" geschehe. Vgl. ebenda Pkt. 12
- [6a.] Komme es zu einem Ausmarsch der Truppen, so hätten die "Muntzy"¹ dafür besorgt zu sein, dass diesen genügend "kären und wägen" zur Verfügung stünden. Vgl. ebenda Pkt. 11
- [6b.] Der Transport der Bagage und der Kranken habe auf Kosten des Herzogs zu geschehen. Im weitern habe dieser den "transito Zuo geben, wie [er] Jm Meylander gebiet gebruchig ist, und mit den Casa di armi solet die völicher gehalten ... [werden], wie Jm Meylander gebiet". Dies gelte auch, was die "utenssillia und [das] holtz" angehe. Vgl. ebenda Pkt. 9 und 11
7. "Ess solet der oberster und haubtleuth schuldig sein alle Moneth oder alle 15 tag die Musterung zu geben Jedoch sol sy alezeit ahm abent Zuvor angekünt werden, und wan dass Regyment 15 tag" lang ohne Bezahlung sei, "solent die oberster und haubtleüth nit [mehr] schuldig sein musterung Zuo geben". Das gleiche Vorgehen werde übrigens auch in Modena angewendet. Vgl. ebenda Pkt. 4
8. Der Oberst verpflichtet sich, dem Herzog nur tüchtige und kriegserfahrene Offiziere zu stellen.
9. "die Muntzy [?] solet schuldig sein wan die musterung geben werden die krankhen oder verletzen in den quadtieren zu vissyren und solche quot

Zuomachen schuldig sein". Vgl. ebenda Pkt. 8

- [10.] "die Musterung sol gegeben werden mit Namen Zuo Namen und vatterland und die bassa solet geben werden Ehe ... die Musterung angekunt wirt Ess sol auch Jeder haubtman die bassa selbsten mogen in schriben lassen durch sin fendly ess seige glich abgestorben aussgerissne oder lissentzierte". Vgl. ebenda Pkt. 7
- [11.] "und Jm fal dass Regiment ein Monet solt ausstendig ware und in den anderen Monath gelangete, sol und mag der oberster mit sambt den haubtluthen den urlaub begeren und Nemen und sol Jhr altetza Jnen schuldig sein Jhnen den urlaub Zuogeben".
- [12.] "Sol Jhr altza [= altezza] schuldig sein Jm fal krieg Jm vatterlandt auff lauffe und der oberster und haubtlüth beruoffen wurdent von Jhren ... oberkeiten solche Nebet Jhrer völiger bezalung heim Zuolassen wan aber dan Jhr altetza sölche volcher widerum vonnothen und kein krieg Jm vatterland mehr verhanden, sol man schuldig sein Jhr altetza widerum Zuo dienen".

Es folgen einige Notizen und Bemerkungen von anderer Hand:

"Jl defalco [?]² delli huomoni, cioe musquetieri tanto Archibugieri, et ... [?]³

La Mostera se deve dare publico Senza nome et cognome al usanza Suizzera vecchia

Jl pretio delli army acid non si ... [?]⁴".

"Capitulation de florence. L'ann 1647 au mois de' aoust, par le Colonel Lusert d'Ury, ou tout le Regiment fust maltraicté et desbandé pour le service de Modenne, Mon frere [B e a t J a k o b I. Zurlauben] y a este du service Major [Oberstwachmeister] & capitaine".

1) Musterung

2) defalco

3) Picchy. = Picchy?

4) Amante "nd pac.